

Betriebszweiggemeinschaft / Detailbeschreibung

1.1 Ausgangslage

Für eine zunehmende Zahl von Landwirtinnen und Landwirten stellt sich angesichts sinkender Milch- und Fleischpreise die Frage, ob eine rationelle, wirtschaftliche Tierhaltung unter den gegebenen Voraussetzungen überhaupt noch betrieben werden kann. Besonders schwierig ist die Situation auf stark parzellierten Futterbaubetrieben mit unweckmässigen Stallgebäuden. Nicht selten befinden sich die betreffenden Ökonomiegebäude zudem noch im Dorfinnern, wo sie aus arbeitstechnischen und tierschützerischen Gründen nicht mehr sanierungswürdig sind.

Auch unter günstigeren Bedingungen müssen Landwirte und Landwirtinnen mit kleineren oder mittleren Betrieben und / oder Milchlieferungsmengen darüber nachdenken, wie sie ihre Existenz in Zukunft sichern wollen. Wie kann die Arbeit rationalisiert und der Arbeitsaufwand im Stall gesenkt werden? Was bedeutet dies für die Gebäudesituation? Braucht es allenfalls

- eine andere Gebäudenutzung?
- eine Zusammenarbeit mit andern Landwirt/innen?
- eine gemeinsame Tierhaltung?
- einen neuen, gemeinsamen Rindviehstall?
- ein völlig neues, überbetriebliches «Produktionskonzept Tierhaltung»?

Erfahrungen zeigen, dass die „Gebäudefrage“ tatsächlich eine Schlüsselposition einnimmt. Gesamtbetriebliche Rationalisierungsschritte und eine stärkere Spezialisierung auf bestimmte Betriebszweige bedingen meist eine andere Gebäudenutzungen, vor allem in der Tierhaltung. Es stellt sich darum die Frage, ob mit überbetrieblicher Gebäudenutzung ein Ausweg aus der einzelbetrieblichen Problemsituation gefunden werden kann. Tatsache ist, dass mit grösseren, zusammengelegten Tierbeständen der Stall-Arbeitsaufwand pro gehaltenes Tier (Füttern, Melken, Entmisten) wesentlich gesenkt werden kann. Damit können die Produktionskosten pro produzierter Einheit (z. B. pro kg Milch) reduziert und die Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges verbessert werden. Bei Stall-Neubauten liessen sich gegenüber der einzelbetrieblichen Lösung auch die Baukosten pro Stallplatz reduzieren.

Der Zweck einer BZG in Form einer Tierhaltergemeinschaft besteht daher in der **gemeinsamen Nutzung eines Ökonomiegebäudes** durch mehrere Landwirte und Landwirtinnen, welche entweder ein bestehendes Gebäude gemeinsam nutzen oder ein neues Gebäude zusammen erstellen und nutzen. Wichtigstes Ziel dieser Kooperationsform ist die rationellere Erledigung der Stallarbeiten und damit die Senkung der Produktionskosten. Die Beteiligten führen den Rest ihrer Betriebe weiterhin selbständig.

Zahlenmässig steht die BZG für die Rindviehhaltung im Vordergrund des Interesses. Aber auch andere gemeinsame Formen von Tierhaltergemeinschaften gewinnen zunehmend an Bedeutung, beispielsweise in der **Schweine- und Hühnerhaltung**.

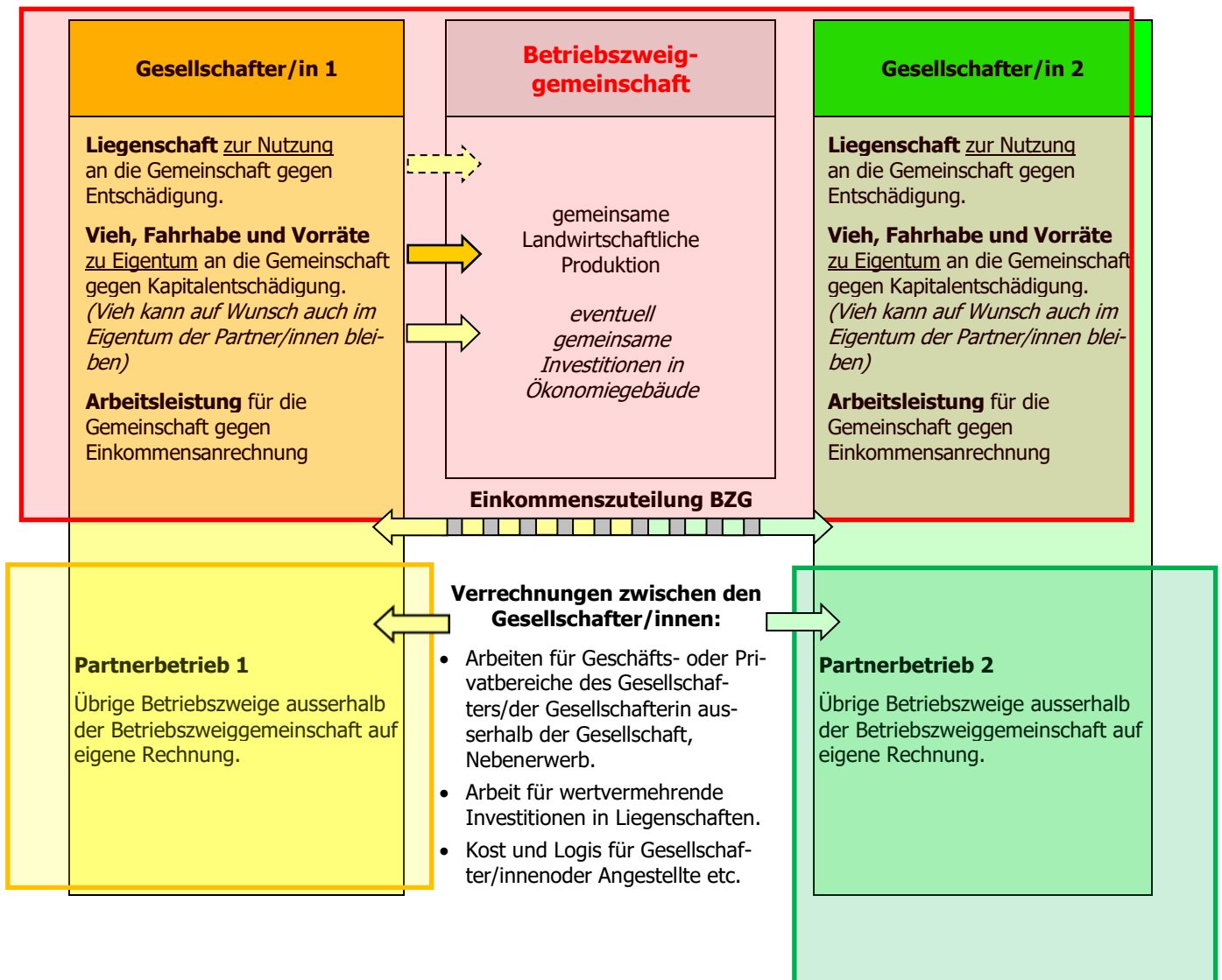
1.2 Was ist eine Betriebszweiggemeinschaft?

Bei einer Betriebszweiggemeinschaft geht es darum, im Gegensatz zur Betriebsgemeinschaft lediglich einzelne Betriebszweige gemeinsam zu führen. Das heisst, dass die betreffenden Aktivitäten, Produktionsfaktoren und Lieferrechte der Partnerbetriebe vereinigt und künftig zusammen bewirtschaftet werden. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin engagiert sich dabei in der neuen «gemeinsamen Betriebseinheit» gemäss definierter Rollen und realisiert so einen Teil seines resp. ihres Einkommens. Daneben führt jede Partnerin und jeder Partner die anderen Betriebszweige ihre resp. seines Unternehmens, die nicht zusammengelegt wurden, selbständig weiter.

Als Betriebszweiggemeinschaft bezeichnet man den Zusammenschluss eines oder mehrerer Betriebszweige von mindestens zwei Betrieben zu einer neuen, gemeinsam geführten Betriebseinheit, wobei die übrigen Betriebszweige weiterhin auf jedem der beteiligten Betriebe autonom weiter bewirtschaftet werden.
Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter vereinen die betreffenden Tierbestände (je nach Wunsch als Gemeinschaftseigentum oder weiterhin getrennt als individuellen Besitz in einem Stall) und das zu den gemeinsam geführten Betriebszweigen gehörige übrige Inventar, und sie überlassen Boden, Ökonomiegebäude und allfällige Lieferrechte, die zum zusammengelegten Betriebszweig gehören, der Gemeinschaft zur Nutzung.

Wenn es gelingt, die Fachkenntnisse der Betriebsleiter/innen und ihrer Familienangehörigen in den zusammengeführten Betriebszweigen optimal einzusetzen, entstehen für alle Beteiligten grosse Vorteile.

Organisationsschema einer Betriebsgemeinschaft



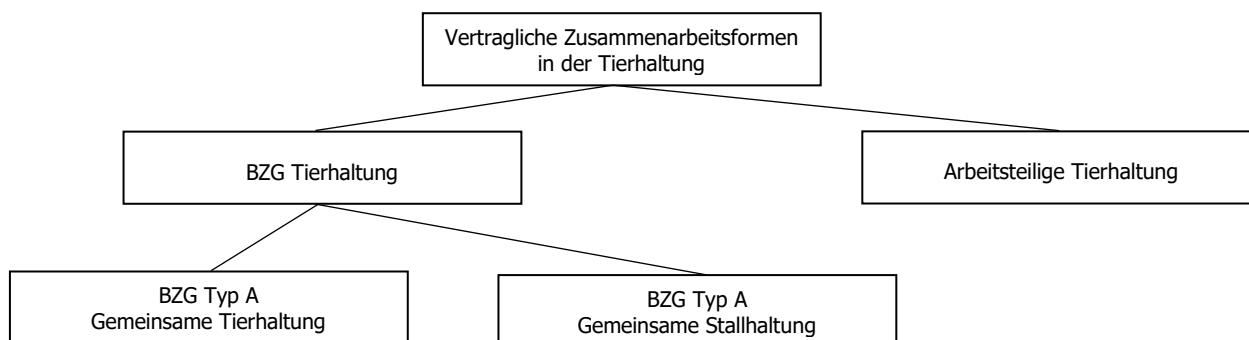
Empfehlung: Die Gründung einer Betriebszweiggemeinschaft will gut überlegt sein. Wir empfehlen allen Interessierten, frühzeitig mit den zuständigen Beratungsdiensten oder Treuhandstellen Kontakt aufzunehmen. Diese Stellen sind in der Lage, die Auswirkungen einer Kooperation auf Einkommen, Finanzlage, Steuern, Arbeitsorganisation, etc. für alle beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter abzuschätzen. In gemeinsamen Gesprächen unter den zukünftigen Gesellschafter/innen können anschliessend die Details der Zusammenarbeit und des schriftlichen Gemeinschaftsvertrags ausgearbeitet werden.

1.3 Vor- und Nachteile einer Tierhaltergemeinschaft (BZG Tierhaltung)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> + Kostensenkung durch grössere Produktionseinheiten. + Chance zur Spezialisierung bei gleichzeitigem Risikoausgleich. + Bessere Nutzung der Maschinen resp. Senkung von Maschinenkapital und –kosten. + Bessere Nutzung der Ökonomiegebäude respektive Reduktion von Gebäudekapital und -kosten je Produktionseinheit. + Möglichkeit der Zusammenlegung von Landparzellen zu grösseren und effizienter bewirtschaftbaren Bewirtschaftungseinheiten. + Mehr Flexibilität bei der Fruchtfolgeregelung (falls die BZG eine gemeinsame Fruchtfolge mit einschliesst). + Möglichkeit, die Arbeitsabläufe rationeller zu gestalten und den Arbeitsaufwand pro Tier zu senken. + Vereinfachung und Reduktion der Arbeitsbelastung, speziell auch für die Familienmitglieder. + Möglichkeit vermehrt Freitage und Ferien zu machen dank gegenseitiger Ablösung. + Vereinfachung der Milchabfuhr (nur ein Betrieb). + Vorteile beim Zukauf von Produktionsmitteln resp. beim Verkauf der Produkte wegen grösserer Mengen. + Zusätzliche Einkommenschancen dank freiwerdender Arbeitskapazitäten. + Grössere Sicherheit/Flexibilität bei Krankheit und Unfall dank betriebsinterner Ablösungsmöglichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei grösseren Um- oder Neubauten langfristige Bindung an die Gemeinschaft. - Verpflichtung zu Zusammenarbeit, offenen Kommunikation und gegenseitigen Toleranz. - Einschränkung der Selbstständigkeit und der individuellen Entscheidungsfreiheit. - Hohes Investitionsrisiko: wenn Neubauten für die Gemeinschaft erstellt werden (gleichgültig ob gemeinsam oder von einem Gesellschafter/einer Gesellschafterin alleine), besteht bei Auflösung die Gefahr von baulichen Überkapazitäten. - Erhöhtes Haftungsrisiko (jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter haftet solidarisch für die finanzielle Verpflichtungen der Gemeinschaft). - Allenfalls Anpassungen der übrigen Betriebszweige an die BZG notwendig. - In Futterbaubetrieben sehr weitgehende Integration (nahe der Betriebsgemeinschaft). - Hohe Komplexität der Administration: die individuellen „Rest“-Betriebe der Partner/innen laufen neben der neuen gemeinsamen Betriebseinheit weiter – die Abgrenzung der Finanzen und der Produktionspraxis zwischen diesen Unternehmensteilen muss organisiert werden.

Vertragliche Zusammenarbeitsformen in der Tierhaltung

In der Praxis existiert eine breite Palette unterschiedlicher Kooperationsformen. Die verschiedenen Organisationsformen vertraglicher Zusammenarbeit in der Tierhaltung können wie folgt eingeteilt werden:



Wie die Graphik zeigt, gliedert sich die vertragliche Tierhaltung vorerst in die Betriebszweiggemeinschaften und die arbeitsteilige Tierhaltung. Die BZG in der Tierhaltung wiederum können grundsätzlich in die Formen gemeinsamer Tierproduktion (Typ A) sowie in die gemeinsame Stallhaltung (Typ B) unterteilt werden. Die wichtigsten Unterschiede dieser Formen der BZG sind in untenstehender Tabelle aufgeführt.

Unterschiede zwischen den beiden Haupttypen von BZG in der Tierhaltung

Kriterien	Betriebszweiggemeinschaften in der Tierhaltung	
	Typ A: Gemeinsame Tierproduktion	Typ B: Gemeinsame Stallhaltung
Zweck	Zusammenlegung der Tierhaltung samt Futterbau mit gemeinsamer Betriebs- und Rechnungsführung.	Gemeinsame Nutzung eines Stalles zur Rationalisierung der Stallarbeiten durch eine geeignete Stallorganisation.
Gebäude	Von den Eigentümerinnen und Eigentümern zur gemeinsamen Nutzung und gegen Entschädigung eingebracht.	Von den Eigentümerinnen und Eigentümern zur gemeinsamen Nutzung und gegen Entschädigung eingebracht.
Tiereigentum	Gesamteigentum der Gesellschaft.	Eigentum der Tierhalterinnen und Tierhalter.
Abrechnung	Gemeinsame Rechnung / Buchhaltung mit jährlicher Einkommensverteilung. Klare Abgrenzung von den Restbetrieben.	Gegenseitige Verrechnung der erbrachten Leistungen.
Milchlieferrechte	Die Tierhalter/innen behalten Lieferrechte und bringen diese zur gemeinsamen Nutzung in die Gesellschaft ein.	Die Tierhalter/innen behalten ihre Lieferrechte und nutzen diese auf eigene Rechnung.
Direktzahlungen	Beitragsberechtigt sind die einzelnen Tierhalter/innen mit ihren Betrieben. Tiere in der BZG werden auf die Betriebe aufgeteilt.	Beitragsberechtigt sind die einzelnen Tierhalter/innen mit ihren Betrieben und den darauf wie zuvor registrierten eigenen Tieren.
Kantonale Anerkennung	Voraussetzung zur Gründung.	Voraussetzung zur Gründung.

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Gründung einer BZG/Typ A einen mittel- bis langfristigen Charakter hat. Dies deshalb, weil hiermit grundsätzliche Änderungen für die beteiligten Betriebe und ein beträchtlicher Aufwand zur Umstellung verbunden sind. In reinen Rindviehbetrieben entspricht die gemeinsame Tierproduktion dann weitgehend einem vollständigen Zusammenschluss zu einer Betriebsgemeinschaft. Demgegenüber kann die weniger bindende Variante B auch kurzfristigeren, überbrückenden Charakter haben. Abhängig ist dies jeweils von der individuellen Situation.

Alternative zur BZG: Die arbeitsteilige Tierhaltung

Im Zusammenhang mit Investitionen und arbeitswirtschaftlichen Aspekten, aber auch unter Berücksichtigung der Regelung der Direktzahlungen (Raufutterbeiträge) haben die Arbeitsteilung und die stärkere Spezialisierung vor allem zwischen der Milchviehhaltung und der Aufzucht eine Bedeutung.

Organisatorisch funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnerbetrieben beispielsweise wie folgt: Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin übernimmt die Lieferrechte vom Aufzuchtbetrieb. Für die Vertragsdauer vereinbaren die Partnerinnen und Partner schriftlich ihre Zusammenarbeit (Vertragsaufzucht). Der oder die Milchproduzent/in erhält dabei seine resp. ihre eigenen Tiere in Form von hochträchtigen Rindern zur Bestandesergänzung zurück und umgeht somit das Zukaufsrisiko.

Der Aufzuchtbetrieb sichert sich den Absatz seiner Tiere und spart dadurch – im Vergleich zur freien Aufzucht – Zeit und Kosten für den Zukauf und die Vermarktung der Tiere. Auch in der Schweinehaltung existieren bereits Kooperationsformen zwischen Schweinezüchter/innen (Ferkelproduktion) und Schweinemäster/innen (Schlachtschweinproduktion).

Welche Rechtsform für eine Betriebszweiggemeinschaft?

Da die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Betriebszweiggemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern. Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind.

Die Vorgaben des OR lassen aber sehr viel Gestaltungsraum offen. Darum empfiehlt sich bei der Gründung einer Betriebsgemeinschaft in jedem Fall die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags, welcher zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschaftern mit Datum und Unterschrift bestätigt werden muss. Für die Anerkennung der Betriebsgemeinschaft gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) ist ein schriftlicher Vertrag zwingend.

Verträge den sich ändernden Bedingungen kontinuierlich anpassen!

Der Vertrag einer Betriebszweiggemeinschaft sollte gelebt werden. Wenn das persönliche oder geschäftliche Umfeld der beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen sich so verändern, dass Teile des bestehenden Vertragsdokuments nicht mehr den Wünschen der Gesellschafter/innen oder den rechtlichen oder wirtschaftlichen Tatsachen entsprechen, muss der Vertrag entsprechend angepasst werden. Solche Anpassungen sind nur in gegenseitiger Übereinkunft möglich und müssen von allen Gesellschafter/innen mit Unterschrift bestätigt werden.

Als Rechtsform für Betriebszweiggemeinschaften hat sich die **einfache Gesellschaft** (Art. 530 ff. OR) eingebürgert. Sie kann ohne grossen Aufwand eingerichtet werden und bietet einen relativ grossen Spielraum für den Bedürfnissen und Wünschen der Gesellschafter/innen angepasste Lösungen. Diese aber unbedingt in einem schriftlichen Vertrag fixieren

Die einfache Gesellschaft ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem resp. ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag ins Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen Firma.

Wenn Risiko- und Haftungsfragen noch sicherer geregelt und der Betriebszweiggemeinschaft eine bestimmte Selbständigkeit und ein gewisses Eigenleben gegenüber den beteiligten Gesellschafter/innen eingeräumt werden soll, kann auch die Rechtsform der GmbH (Art. 772 ff. OR) oder sogar AG (Art. 620 ff. OR) gewählt werden. Dies macht allenfalls dann Sinn, wenn ein Betriebszweig zur Zusammenarbeit ausgewählt wird, der für beide Betriebe neu ist und die bestehenden Betriebsstrukturen nur am Rand betrifft (Biogasanlage, Kompostierwerk, etc.).

Grundsätzlich muss eine BZG anerkannt werden, auch wenn die Nutztiere in Rahmen einer begrenzten Zusammenarbeit von jedem Partner/jeder Partnerin weiterhin individuell registriert bleiben (gemeinsame Nutzung von Gebäuden, gemeinsame Stallarbeit). Im Vertrag, der zur Anerkennung einer BZG vorzulegen ist, müssen zumindest die Verteilung des gemeinsamen Einkommens und die gegenseitige Abrechnung der Leistungen der Partner/innen geregelt werden.

Die Anerkennung durch die zuständige kantonale Stelle ist nicht in jedem Fall notwendig, denn wenn eine Partnerin oder ein Partner einen Teil des Stalls eines anderen Betriebsleiters/einer anderen Betriebsleiterin nutzt, entspricht dies streng genommen den Voraussetzungen einer Pacht, solange die Arbeitsteilung und der Tieraustausch zwischen den beiden beteiligten Betrieben sehr beschränkt sind, solange eine klare funktionelle Trennung bei den betroffenen Gebäude besteht und die die jeweiligen Verantwortlichkeiten deutlich unterschieden werden und solange die betroffenen Betriebsleiter/innen unabhängig zu bleiben beabsichtigen und kein gemeinsames Einkommen zu verteilen haben. Im Normalfall sollte bei diese Ausgangslage eine parzellenweise Verpachtung bewilligt – und unbedingt mit einem schriftlichen Pachtvertrag abgesichert werden. Für diesen Fall ist die Rechtsform der einfachen Gesellschaft nicht passend und hätte unerwünschte rechtliche Folgen.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Beratungsangebot: [Betriebszweiggemeinschaft Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)

Praxisbeispiele: → [Betriebszweiggemeinschaft Praxisbeispiele \(PDF\)](#)